

Gesetze und Gerichte

Winfried Möller, Staufenberg

Die Vertretung unbegleiteter Minderjähriger in der vorläufigen Inobhutnahme

I. Einleitung

Gemäß § 42a Abs. 3 SGB VIII ist das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dieses sogenannte Notvertretungsrecht stand seit Inkrafttreten der Vorschrift am 1.11.2025 in der Kritik, weil die in der Vorschrift angelegte Doppelrolle – das Jugendamt einerseits als Behörde, die in die Rechte der betroffenen Minderjährigen etwa durch die vorläufige Inobhutnahme als solche, die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII oder die Durchführung des Verteilungsverfahrens, andererseits als (Interessen)Vertretung der Betroffenen – nahezu zwangsläufig zu Interessenskollisionen führen müsse.¹ Der Gesetzgeber meinte, diesen Konflikt dadurch entschärfen oder gar vermeiden zu können, dass er entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen im Jugendamt annahmte.²

Während zahlreiche Fragen im Kontext der vorläufigen Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger gut zehn Jahre nach Einfügung der §§ 42a ff. in das SGB VIII im Grundsatz geklärt erscheinen, wird in der jüngeren Rechtsprechung die Frage thematisiert, welche Anforderungen an die Vertretung (vorgeblich) Minderjähriger unter Beachtung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben im Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme zu stellen sind. Die

Problematik wird in den nachstehend zu besprechenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg behandelt.

II. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. April 2024, 12 S 77/24, juris

1. Die Notwendigkeit der Bestellung eines Vertreters

a) In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte das Jugendamt die zunächst vorgenommene vorläufige Inobhutnahme nach Befragung des Antragstellers und qualifizierter Inaugenscheinnahme beendet. Hiergegen hatte dieser fristgemäß Widerspruch eingelegt, dem allerdings gemäß § 42 f. Abs. 3 SGB VIII keine aufschiebende Wirkung zukam. Dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO hatte das Verwaltungsgericht Freiburg stattgegeben und die aufschiebende Wirkung angeordnet.³ Der Verwaltungsgerichtshof hatte über die Beschwerde des Jugendamtes gegen den verwaltungsgerichtlichen Beschluss zu entscheiden. Er hat die Beschwerde zurückgewiesen.

b) Im Zentrum des Beschlusses stehen nicht Fragen der Altersfeststellung, sondern solche der Vertretung des (vorgeblich) Minderjährigen im Inobhutnahmeverfahren. Der VGH hält den Bescheid, mit dem die vorläufige Inobhutnahme beendet wurde, für rechtswidrig, weil für den Antragsteller im behördlichen Verfahren kein Vormund oder gesetzlicher Vertreter bestellt worden war.

Dagegen verlange, so der Verwaltungsgerichtshof, wie bereits zuvor das Verwaltungsgericht, die europarechtliche Vorschrift des Art. 24 Abs. 1

¹ Vgl. dazu Wiesner/Wapler/Steinbüchel, SGB VIII, § 42a SGB VIII Rn. 27; PK-SGB VIII/Möller, § 42a Rn. 37 f., jeweils mit weiteren Nachweisen.

² Vgl. die Gesetzesbegründung BT-DRs. 18/5921, S. 24

³ VG Freiburg, Beschluss vom 28.12.2023, 4 K 3856/23, nicht veröffentlicht.

Unterabsatz (UAbs.) 1 Satz 1 RL 2013/33/EU, der sogenannten Aufnahme richtlinie (AufnahmeRL), dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dem unbegleiteten Minderjährigen so bald wie möglich einen Vertreter zu bestellen, der ihn vertritt und unterstützt, damit jener die Rechte aus der Aufnahme richtlinie in Anspruch nehmen und den sich hieraus ergebenden Pflichten nachkommen könne.⁴ Diese Pflicht zur Bestellung eines Vertreters bestehe im Hinblick auf die Bedeutung der Altersfeststellung für die Gewährung der besonderen Schutzgarantien auch nach der UN-Kinderrechtskonvention bereits dann, wenn die vertretbare Behauptung des Ausländers, minderjährig zu sein, im Wege eines Altersfeststellungsverfahrens überprüft werde (Rn. 11, 20).

Die AufnahmeRL ist nach deren Art. 3 Abs. 1 immer dann anwendbar, wenn Drittstaatsangehörige oder Staatenlosen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der EU einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transit zonen internationalen Schutz beantragen, das heißt, in der Begrifflichkeit des deutschen Rechts einen Asylantrag stellen.

Mit dem Asylgesuch des Antragstellers sei der Anwendungsbereich der Aufnahme richtlinie nach Art. 3 Abs. 1 RL 2013/33/EU eröffnet, denn der Antragsteller habe internationalen Schutz beantragt, weil er – ohne, dass es auf die For-

malitäten ankäme – zu erkennen gegeben habe, dass er internationalen Schutz begehre. Durch die vorläufige Inobhutnahme sei das Jugendamt gemäß § 42a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII befugt, den Minderjährigen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform unterzubringen. Die bundesweite Verteilung zur Aufnahme und Unterbringung richte sich in diesem Fall nach § 42b SGB VIII. Die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme im Sinne des § 42f Abs. 3 Satz 1 SGB VIII führe dazu, dass die Betroffenen die für unbegleitete Minderjährige geeignete Einrichtung verlassen müssen. Ihre Unterbringung richtet sich dann nach den für Erwachsene geltenden §§ 44 ff. AsylG, sodass mit der Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme aufgrund einer angenommenen Volljährigkeit zugleich abschlägig über die Gewährung von Vorteilen gemäß der AufnahmeRL entschieden werde.

Entgegen diesen europarechtlichen Vorgaben verpflichte das nationale deutsche Recht die zuständigen Behörden allerdings nicht, einem nach § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vorläufig in Obhut genommenem ausländischen Kind oder einem ausländischen Jugendlichen während der behördlichen Altersfeststellung nach § 42f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Vertreter im oben dargelegten Sinn zu bestellen. Soweit das Jugendamt nach § 42a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet sei, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind (sogenannte Notvertretung), genüge dies den Anforderungen des Art. 24 Abs. 1 AufnahmeRL nicht. Dies gelte schon deshalb, weil die Beschränkung auf die notwendigen Rechtshandlungen im Sinne des § 42a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hinter der Aufgabe eines Vertreters nach Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 AufnahmeRL, der den unbegleiteten Minderjährigen umfassend vertritt und unterstützt, zurückbleibe. Das Jugendamt sei aber zugleich für die Altersfeststellung zuständig und wäre damit

⁴ Art. 24 Abs. 1 UAbs 1 Satz 1 RL 2013/33/EU hat folgenden Wortlaut: »Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich dafür, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung des Vertreters informiert. Der Vertreter muss seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls gemäß Artikel 23 Absatz 2 wahrnehmen und entsprechend versiert sein. Um das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b zu gewährleisten, wechselt die als Vertreter handelnde Person nur im Notfall. Organisationen oder Einzelpersonen, deren Interessen denen des unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten, kommen als Vertreter nicht in Betracht.«

Vertreter des unbegleiteten Minderjährigen und Vertreter des über die vorläufige Inobhutnahme entscheidenden Rechtsträgers. Wenngleich dies nicht zwingend eine Interessenkollision zur Folge haben müsse, könne indes nicht ausgeschlossen werden, dass die Interessen des Jugendamtes insbesondere im Falle der Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen entgegenlaufen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn für die Vertretung des potenziell unbegleiteten Minderjährigen ein an der Altersfeststellung mitwirkender Bediensteter zuständig sein solle. Hiervon ausgehend komme das Jugendamt nach Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 5 AufnahmeRL als Vertreter im Sinne des Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 AufnahmeRL jedenfalls in der bislang normierten Ausgestaltung der sogenannten Notvertretung nach § 42a Abs. 3 SGB VIII nicht in Betracht (Rn. 32).

Der VGH setzt sich in der Entscheidung auch mit der zu § 42a Abs. 3 SGB VIII vertretenen Auffassung auseinander, nach der bei entsprechender organisatorischer und personeller Trennung die Vertretung auch von Bediensteten des Jugendamtes wahrgenommen werden könne. Dies gelte jedoch dann nicht, wenn der zur Vertretung bestimmte Bedienstete der Organisationseinheit zugeordnet ist, die für die Altersfeststellung zuständig ist. Vielmehr müsse der Bedienstete in der Lage sein, die Interessen des potenziell unbegleiteten Minderjährigen gegen das Jugendamt durchzusetzen. Die derzeitige Fassung des § 42a Abs. 3 SGB VIII entspreche diesen Anforderungen nicht. Denn dem nationalen Recht seien keine Anforderungen in organisatorischer und personeller Hinsicht an die Ausgestaltung der Vertretung nach § 42a Abs. 3 SGB VIII zu entnehmen.

Der Hinweis im Gesetzgebungsverfahren auf die Möglichkeit der Trennung (siehe oben) habe eben keinen Niederschlag im Gesetzestext gefunden. Er erlaube auch keine dergestalt richterliche Rechtsfortbildung, um dem Gesetz eine solche Verpflichtung zu unterlegen (Rn. 33).

c) Indem er Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 Aufnahme die Verpflichtung des Jugendamts entnimmt, für den Minderjährigen einen Vertreter zu bestellen, eröffnet sich für den Verwaltungsgerichtshof das Problem der unmittelbaren Geltung der Vorschrift. Eine »Richtlinie« – um eine solche handelt es sich bei der Aufnahmerichtlinie – ist nach Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) »für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.«⁵ Sie bedarf also, um Geltung und Verbindlichkeit zu erlangen, grundsätzlich der Umsetzung in nationales Recht. Eine Ausnahme gilt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs allerdings dann, wenn die Frist für die Umsetzung abgelaufen ist, ohne dass der Mitgliedstaat diese vollständig und korrekt implementiert hat und die in Rede stehende Vorschrift inhaltlich unbedingt und für eine unmittelbare Anwendung hinreichend genau formuliert ist. Diese Voraussetzungen bejaht der VGH. Es handele sich bei Art. 24 Abs. 1 AufnahmeRL um eine inhaltlich unbedingte und hinreichend genaue Regelung, die ein Recht des Einzelnen begründe und die der deutsche Gesetzgeber nicht innerhalb der am 20.07.2015 (Art. 31 Abs. 1 AufnahmeRL) abgelaufenen Umsetzungsfrist in das nationale Recht umgesetzt habe. Art. 24 Abs. 1 AufnahmeRL gebe den Mitgliedstaaten eine hinreichend präzise positive Verpflichtung auf, der ein hinreichend klar definiertes Recht des betroffenen Einzelnen gegenüberstehe. Damit sei der Weg zur unmittelbaren Anwendung der Vorschrift frei.

d) Da es sich bei der unterbliebenen – nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs europarechtlich aber zwingend erforderlichen – Vertreterbestellung um einen Verfahrensfehler handelt, war noch zu entscheiden, welche Bedeutung diesem hinsichtlich der Rechtswidrigkeit des Bescheides zukommt. Der VGH verweist insoweit auf die von

⁵ Hierfür wird den Mitgliedstaaten in der Richtlinie eine Frist gesetzt.

ihm als zutreffend erachteten Ausführungen im erstinstanzlichen Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg, wonach der daraus folgende Verfahrensfehler »weder nach § 41 SGB X geheilt worden noch nach § 42 Abs. 1 Satz 1 SGB X unbeachtlich« sei, ohne eigene inhaltliche Ausführungen zu machen. Es ist davon auszugehen, dass der Verfahrensfehler nach § 42 SGB X nicht heilbar ist, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entscheidung (zur Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme) bei ordnungsgemäßer Vertretung anders ausgefallen wäre.

2. Anforderungen an die zu bestellende Vertretungsperson

Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 AufnahmeRL⁶ stellt in Anknüpfung an Art. 2 Buchst. j AufnahmeRL qualifizierte Anforderungen an den zu bestellenden Vertreter. Er muss nach Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 3 AufnahmeRL seine Aufgabe im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls nach Art. 23 AufnahmeRL wahrnehmen und entsprechend versiert sein. Um das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen gemäß Art. 23 Abs. 2 Buchst. b zu gewährleisten, wechselt die als Vertreter handelnde Person nur im Notfall (UAbs. 1 Abs. 1 Satz 4). Organisationen oder Einzelpersonen, deren Interessen denen des unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten, kommen als Vertreter nicht in Betracht (UAbs. 1 Abs. 1 Satz 5) (Rn. 26).

Dass der Vertreter »versiert« sein muss, fordere, so der VGH, die Bestellung eines Vertreters, der seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls gemäß Art. 23 Abs. 2 AufnahmeRL wahrnehme. Darunter sei eine Person zu verstehen, die Grundkenntnisse in Bezug auf die Aufnahme richtlinie und das dazugehörige Verfahrensrecht hat (Aufgaben nach Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 AufnahmeRL), über die Möglichkeit der Familienzusammenführung informiert sei (Art. 23 Abs. 2 Buchst. a AufnahmeRL) und Kenntnisse in Bezug auf die (Schutz)Bedürfnisse

und Entwicklungspsychologie eines unbegleiteten Minderjährigen habe und zu einer gegebenenfalls kindgerechten Kommunikation in der Lage sei (Art. 23 Abs. 2 Buchst. b, c und d AufnahmeRL). Der Vertreter sei das Bindeglied zwischen dem betroffenen Minderjährigen und den Behörden und Einrichtungen, die für die Maßnahmen und Verfahren nach der Aufnahme richtlinie zuständig sind. Durch einen in dieser Weise qualifizierten Verfahrensbeistand werde das rechtliche Gehör zur Sicherung des Kindeswohls gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 AufnahmeRL sowie Art. 3 und 12 UN-Kinderrechtskonvention hinreichend gewährleistet.

III. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.12.2025, 12 S 2367/25, juris

In der Entscheidung vom 16.12.2025 setzt der VGH Baden-Württemberg die oben skizzierte Rechtsprechung zur unmittelbaren Anwendung der AufnahmeRL und der Notwendigkeit der Bestellung eines Vertreters fort und vertieft diese.

Durch die vorläufige Inobhutnahme einer solchen Person durch die zuständige Behörde sei indiziert, dass die Minderjährigkeit im vorgenannten Sinne vertretbar behauptet wurde. Denn § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ermächtige nur dann zu einer vorläufigen Inobhutnahme, wenn es die zuständige Behörde zumindest für möglich halte, dass die betroffene Person minderjährig ist. Wenn im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eine qualifizierte Inaugenscheinnahme nach § 42 f. Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erforderlich sei, in deren Rahmen eine Einschätzung durch sozialpädagogische Fachkräfte erfolgt, um die Minderjährigkeit oder Volljährigkeit eines jungen Menschen festzustellen, sei der Vortrag des jungen Menschen zu seiner Minderjährigkeit regelmäßig vertretbar (Rn. 29).

Zugleich macht der VGH Ausführungen zu den an die Einbindung und Beteiligung des Vertreters zu stellenden Anforderungen.

⁶ Siehe oben Fn. 4

Das Verfahren der Bestellung des Vertreters sowie dessen Einbindung in das Altersfeststellungsverfahren hätten zu ermöglichen, dass die Person des Vertreters ihre Funktion tatsächlich wahrnehmen könne. Dies setze in der Regel neben der erforderlichen Qualifikation des Vertreters voraus, dass der Verfahrensablauf eine vertrauensvolle Kontaktaufnahme zwischen dem Vertreter und dem potenziell Minderjährigen ermögliche. Denn typischerweise befinde sich ein unbegleiteter Minderjähriger in einer Ausnahme-situation. Er halte sich allein in einem fremden Land auf, dessen Sprache er regelmäßig nicht spreche. Hinzu komme, dass er sich in einem Verwaltungsverfahren wiederfinde, dessen Ablauf er in aller Regel nicht kenne. Es dürfte ihm daher regelmäßig schwerfallen, die sich aus der AufnahmeRL ergebenden Rechte wahrzunehmen. Die Bestellung des Vertreters solle diese Defizite kompensieren. Dies sei aber nur dann effektiv möglich, wenn für den potenziell Minderjährigen klar ersichtlich sei, welche Funktion dem Vertreter zukomme und dass sich diese von der Aufgabe anderer Behördenmitarbeiter im Altersfeststellungsverfahren unterscheidet. Ebenso sei es für den Vertreter für eine effektive Wahrnehmung seiner Aufgabe wichtig, einen eigenen Eindruck von der Person des Betroffenen und seiner Situation zu gewinnen. Denn nur dann werde er in die Lage versetzt, gemeinsam mit dem Betroffenen das weitere Vorgehen abzustimmen und auf diese Weise die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des potenziell Minderjährigen sicherzustellen. Im Regelfall werde dies nur möglich sein, wenn der potenziell Minderjährige und der Vertreter vor Beginn des Altersfeststellungsverfahrens die Gelegenheit für ein persönliches Gespräch hätten, bei dem eine ausreichende Verständigung gewährleistet sein müsse (Rn. 30).

IV. Stellungnahme

1. Die genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg repräsentieren nicht die im Jugendhilferecht

herrschende einhellige Meinung zur Frage der Vertretung unbegleiteter Minderjähriger im Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme und insbesondere der Altersfeststellung.

Zwar wird die Problematik der Interessenkollision im Fall der Vertretung durch Bedienstete des Jugendamtes allenthalben gesehen, jedoch eine personelle und organisatorische Trennung zwischen den verschiedenen Aufgaben für möglich und ausreichend gehalten.⁷

In der Rechtsprechung steht insbesondere das OVG Bremen für die Auffassung, dass Interessenkollisionen dann vermieden werden, wenn die vorläufige Inobhutnahme und Altersfeststellung auf der einen Seite und die Notvertretung auf der anderen Seite von unterschiedlichen Fachdiensten des Jugendamtes wahrgenommen werden.⁸ Auch in der Literatur wird eine Kollision mit Art. 24 der AufnahmeRL verneint.⁹

Dass eine solche vorliegt, die nur durch die unmittelbare Geltung von Art. 24 Abs. 1 AufnahmeRL mit Anwendungsvorrang vor § 42a Abs. 3 SGB VIII, wie der VGH Baden-Württemberg meint, erscheint deshalb als nicht offensichtlich, weil die Kollision nicht darin liegt, dass eine deutsche Vorschrift (nämlich § 42a Abs. 3 SGB VIII) einer europarechtlichen offen widerspricht, sondern weil sie bestimmte gesetzliche Regelungen nicht vornimmt, die nach Ansicht des VGH notwendig wären, um den europa- und völkerrechtlichen Vorgaben zu genügen. Er hält es eben nicht für ausreichend, dass die Gesetzesbegründung eine – so die vielfach wiederholte Formulierung – »personelle und organisatorische Trennung zwischen den verschiedenen Aufgaben« für notwendig hält, ohne dass sich dies im Gesetzeswortlaut niedergeschlagen hat.

⁷ Vgl. nur jurisPK/Kirchhoff, SGB VIII, § 42a Rn. 106 ff. mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung

⁸ OVG Bremen, Beschl. v. 15.4.2024, 2 B 330/23, juris, ständige Rechtsprechung

⁹ Vgl. jurisPK/Kirchhoff, SGB VIII, § 42a Rn. 107

In diesem Sinne wohnt den genannten Entscheidungen eine dem Wohl der Betroffenen verpflichtete Strenge inne, gegen die nichts zu erinnern ist. Darüber hinaus liefert sie gute und brauchbare Argumente, um auf einer externen Vertretung zu insistieren oder bei deren Fehlen einen Verfahrensfehler im Interesse der Betroffenen geltend zu machen.

2. Die Bestellung einer dann notwendigerweise externen Vertretungsperson oder -organisation richtet sich an die Bediensteten freier Jugendhilfeträger.¹⁰ Soweit der Träger selbst bestellt wird, hat er gemäß Art. 2 Buchstabe j Satz 2 AufnahmeRL eine Person zu benennen, die gegenüber dem unbegleiteten Minderjährigen die Pflichten der Vertretung im Einklang mit dieser Richtlinie wahrnimmt. Vertretungspersonen müssen die vorstehend genannten Qualifikationen aufweisen, die Träger – soweit erforderlich – eine entsprechende Fortbildung ermöglichen. Eine vorliegende oder mögliche Interessenkollision schließt gemäß Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 AufnahmeRL eine Vertretung aus. Die Vertretung endet mit der Bestellung eines Vormunds oder Pflegers in den Fällen des § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII, also auf Veranlassung des mit oder ohne Verteilung aufnehmenden Jugendamtes. Zwar sieht § 42a SGB VIII, der in Abs. 1 Satz 3 nicht auf § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII verweist, die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers während der vorläufigen Inobhutnahme nicht vor. Dies jedoch ausschließlich im Interesse der Beschleunigung, ausgeschlossen ist die Bestellung nicht.

<p><i>Prof. i. R. Dr.</i> Winfried Möller Pfungstkopfweg 32 35460 Staufenberg winfried.moeller@ unitybox.de</p>	
--	---

¹⁰ Vgl. zur Problematik der Vertretung durch freie Träger auch Lange, JAmt 2025, S. 484 ff.

Freitag	02. Oktober 2026
09.00 Uhr	BEGRÜSSUNG
09.15 Uhr	REFERAT UND DISKUSSION: In Krisen gesund überleben – Lebenssinn als Boden unter den Füßen Junge Menschen sind besorgter denn je. Für viele ist der Übergang ins Erwachsenenleben angstbesetzt, heißt es in der aktuellen SINUS-Jugendstudie. Wie kann es gelingen, sich den Herausforderungen der Gegenwart zu stellen, ohne den Lebensmut zu verlieren? Wo Sinnhaftigkeit fehlt, finden Menschen keine Motivation, sich einzulassen auf die Anforderungen, die das Leben an sie stellt. Selbstannahme, Lebenszufriedenheit, psychische und körperliche Gesundheit und gar die Lebensdauer stehen in Zusammenhang mit dem Lebenssinn. Um Krisen gesund zu überleben, ist der Lebenssinn grundlegend: er ist der Boden unter den Füßen, der uns ermöglicht, dem Sturm zu trotzen. Wir sprechen darüber, wie Sinn entsteht, wie er erlebt wird und wie Sinnerfahrungen junger Menschen ermöglicht und verstärkt werden können. <i>Prof. Dr. Tatjana Schnell, Professorin für Existenzielle Psychologie, MFSpecialized University, Oslo/Norwegen</i>
10.15 Uhr	KAFFEEPAUSE
10.45 Uhr	PRAKTISCHE ÜBUNGEN: Kleingruppen: In Krisen gesund überleben – Lebenssinn als Boden unter den Füßen <i>Prof. Dr. Tatjana Schnell, Professorin für Existenzielle Psychologie, MFSpecialized University, Oslo/Norwegen</i>
11.45 Uhr	VERABSCHIEDUNG

Siehe www.erev.de / Inhalt und Anmeldung 2026 / Nr. 82-2026